

ANTRAG

der Fraktionen Die Linke und SPD

Femizide benennen und als schwerstes Vergehen ahnden – Aufnahme von Femizid als Mordmerkmal

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Femizide bezeichnen die gezielte Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts, zumeist durch männliche Täter aufgrund von patriarchalen Strukturen, Machtgefällen, Besitzdenken und stark verhaftetem geschlechtsbezogenem Rollendenken. Laut Bundeslagebild des Bundeskriminalamtes von November 2025 wird rechnerisch fast jeden Tag eine Frau getötet, weil sie eine Frau ist. Mehr als zwei Frauen bzw. Mädchen werden pro Tag Opfer eines versuchten oder vollendeten Tötungsdelikts.
2. In der aktuellen Rechtsprechung gelten Mordlust, die Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier, Heimtücke und sonstige niedrige Beweggründe als Mordmerkmale. Femizide müssen nicht per se in diese Kategorien passen, obwohl sie aus Motiven wie männlichem Besitzdenken gegenüber der Frau, einem patriarchalen Frauenbild oder Eifersucht resultieren.
3. Damit sollten Femizide grundsätzlich Mordmerkmale erfüllen. Das ist aktuell nicht gegeben. Daher ist es erforderlich, entsprechende Taten im Rahmen einer Strafrechtsreform klar als Mord zu definieren.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Bundesratsinitiative zur entsprechenden Ergänzung der Mordmerkmale anzustoßen.

Jeannine Rösler und Fraktion

Julian Barlen und Fraktion

Begründung:

Nach dem Lagebild Häusliche Gewalt 2024 des Bundeskriminalamtes wurden im Jahr 2024 im Bereich Partnerschaftsgewalt 374 Opfer von Mord und Totschlag registriert. In 148 Fällen konnte die Tat vollendet werden – 125 Opfer waren weiblich, 23 männlich. Acht weitere Betroffene waren Opfer von Körperverletzung mit Todesfolge; bis auf einen Mann gab es hier nur weibliche Opfer. Im Berichtsjahr 2024 gibt es also dokumentierte Tötungen von 132 Frauen sowie von 24 Männern, ausgeführt durch (Ex-)Partner.¹

Partnerschaftsgewalt ist ein ernstzunehmendes gesellschaftliches Problem, das nicht als „Beziehungsdrama“ abgetan werden sollte. Ebenso sollte juristisch klar sein, dass es sich bei Femiziden eben nicht um Totschlag handelt, sondern per Definition eine Tötung vorliegt. Femizide basieren auf einem patriarchalen, menschenfeindlichen Weltbild, in dem Frauen als Besitz „ihrer“ Männer begriffen und behandelt werden. Nicht selten sind Femizide das Resultat von jahrelanger Gewalt, Kontrolle und fest verankerten Machtfantasien.

Auslöser von Femiziden sind zumeist angekündigte oder bereits vollzogene Trennungen. Wer eine Frau tötet, weil diese ihn verlässt und sich emanzipiert, der handelt mit Niedertracht und schwerer Kriminalität, welche durchaus mit anerkannten Mordmerkmalen wie Habgier oder Heimtücke vergleichbar ist. Dieser Umstand sollte sich auch in § 211 StGB widerspiegeln.

¹ Quelle: Bundeskriminalamt (2025): Lagebild Häusliche Gewalt 2024, S. 17.